

Az.: 500-00 AP/rg

Keine Komplett-Öffnung von Baumärkten mit Gartenabteilung bei Inzidenz über 100

KI zu Nr. 0204:

Entgegen der bisherigen Regelung der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung ist nach Inkrafttreten der Bundesnotbremse im Infektionsschutzgesetz nunmehr ab einer 7-Tages-Inzidenz die Öffnung des kompletten Baumarktes für den Fall, dass im Markt eine Gartenabteilung vorhanden ist, nicht mehr zulässig.

Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Geschäftsstelle des GStB mit E-Mail vom 30. April 2021 wie folgt informiert:

„... wir wurden von verschiedenen Stellen auf die offenbar uneinheitliche Auslegung des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG im Hinblick auf die Öffnung von Baumärkten aufmerksam gemacht. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie bitten, die Kommunen klarstellend auf Folgendes hinzuweisen:

Die Öffnung des kompletten Baumarkts für den Fall, dass im Markt eine Gartenabteilung vorhanden ist, steht dem eindeutigen Wortlaut der bundesgesetzlichen Regelung entgegen und ist daher nicht zulässig. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG privilegiert lediglich die Gartensmärkte. Zulässig ist in Bezug auf die Baumärkte derzeit im Anwendungsbereich des § 28b IfSG (Siebes-Tages-Inzidenz von über 100) lediglich die (ausschließliche) Öffnung der Gartenabteilung über einen separaten Zugang. Für den restlichen Markt gelten die Einschränkungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 a) und b) IfSG (erweitertes Terminshopping 1/40qm bis zu einem Inzidenzwert von 150, darüber nur Click und Collect). Die aktuelle Rechtslage unterscheidet sich in Anbetracht der bundesgesetzlichen Regelung daher von der Rechtslage, die noch im Rahmen der 18. CoBeLVO bis einschließlich zum 22./23. April Geltung beanspruchte.“